



Barbara Steinemann
Juristin, Kantonsrätin
Regensdorf

Richterliche Willkür und Einbürgerungen

Bekanntlich hat das Bundesgericht 2003 entschieden, dass jeder Person gegen negative Einbürgerungsentscheide ein Rekursrecht zur Verfügung stehen muss. Damit werteten die Lausanner Richter Einbürgerungen kurzerhand zu einer blossen «Verwaltungsverfügung» ohne jede politische Dimension ab. Eine Verweigerung der Gemeinde darf seither von einem Richter auf willkürliche Elemente überprüft werden, ihr Urteil gilt dann als angeblich weniger von Willkür befallen – soviel Unfehlbarkeitsanmassung muss für Juristen sein.

Offenbar gilt im Kanton Zürich nach Beamtenlogik das wiederholte Nichtbezahlen von Steuerrechnungen als vernachlässigbare Bagatelle. Die Bürgerversammlung von Volkswil lehnte fast einstimmig das Einbürgerungsgesuch einer Frau ab, die nicht nur wegen dieser Steuerausstände mehrfach betrieben wurde und sich auch gar nicht um eine Lösung bemüht zeigte. Logischerweise fällt der fehlende Betrag in der Staatskasse bei den pflichtbewussten Steuerzahlern an, was entsprechend nicht goutiert wurde. Dank des höchstrichterlichen Entscheids von 2003 verfügte sie nun über ein Rekursrecht und konnte nun den abschlägigen Entscheid vor das Gemeindeamt der Zürcher Justizdirektion ziehen. Dass die Frau kurz vor der Rekursbehandlung dann noch rasch einen ganz kleinen Teil ihrer Steuerschulden beglich, honorierten dann aber die Beamten wohlwollend mit dem roten Pass.

Der Begründung des grundsatzentscheidenden Urteils von 2003 ist zu entnehmen, dass die Richter den Stimmbürger für willküranfällig halte. Willkürlich? Der Willkür entsprungen scheinen vor allem die Entscheide der Behörden: Die Bürgerrechtskommission des Stadtzürcher Gemeindeparlamentes hat schon Gesuchen stattgegeben, welche der Stadtrat zur Ablehnung empfohlen hatte. Ganz offensichtlich verfügt jedes Gremi-

um wieder eine andere Vorstellung von Neubürgern. Irgendwie auch willkürlich, denn je nach personeller Zusammensetzung der Behörde wird jemandem der Pass in die Hand gedrückt oder eben nicht. Buchs AG verweigerte einer Frau das Bürgerrecht, weil sie stets ein Kopftuch trug. Auf ihre Beschwerde hin entschieden die Richter, dass die Gemeinde nicht über die Integration dieser Frau urteilen könne und das Tragen solcher frauenfeindlicher Symbole für eine Ablehnung nicht genüge. Damit hat das Bundesgericht erneut gezeigt, dass es von der Entscheidungsfähigkeit der Gemeinden nichts hält.

Die latent drohende «Korrektur» durch Juristen setzt die Gemeinden bzw. deren mit der Einbürgerung betrauten Personen einem Druck aus, auch in Zweifelsfällen Einbürgerungswilligen den Schweizer Pass zu erteilen – sonst droht ein aufwändiges Rekursverfahren gegen die Gemeinde und die Rekursinstanzen haben noch kaum einem Einbürgerungswilligen keinen Schweizer Pass in die Hand gedrückt. Die irritierenden Fehlurteile der Gerichte zeigen ihre Wirkung. Bis 2003 war die Erteilung des Bürgerrechts ein politischer Akt ohne Rekursrecht, das Volk, also Menschen mit gestandener Lebenserfahrung und gesundem Menschenverstand, denen durch ihre Teilnahme am politischen Prozess das Geschehen im Gemeinwesen nicht egal ist, traf seine Entscheidung, ohne dass eine selbstgerechte Richterelite mit der Willkürkeule drohte.

Waren es 1991 noch 5872 Neubürger, so steigerte sich die Zahl kontinuierlich von Jahr zu Jahr, allein 2006 sind schweizweit 47607 Ausländer eingebürgert worden. Viele Eingebürgerte sind straffällig geworden oder beziehen Sozialhilfe. Diese Folgen zu tragen ist dann der Gemeindebürger offenbar gerade wieder mündig genug.

IMPRESSUM

Wochenspiegel Verlags AG Herausgeber:

Andreas Mohler
mohler@wospi.ch

Chefredaktorin:

Chrissie Ritter, 044 863 72 12
chrisritter@wospi.ch

UL-Assistentin/Buchhaltung:

Corinne Teuscher
teuscher@wospi.ch

Verlagsleiter:

Manfred Eilers, 044 863 72 04
eilers@wospi.ch

Inseratenberatung:

Rebecca Schaffner,
schaffner@wospi.ch
Sandra Zimmermann,
zimmermann@wospi.ch
Marina Bösch, boesch@wospi.ch

Kolumnistinnen:

Béatrice Petrucco
Rita Moser, Claudia Redlhammer

Produktion/Prepress:

Wochenspiegel Verlags AG
Feldstrasse 82, 8180 Bülach
Telefon 044 863 72 00
Theo Rühle, info@wospi.ch
Fax 044 863 72 01
Tel. direkt: 044 863 72 10
ISDN 044 860 16 66

Druck:

ZDS Zeitungsdruck
Schaffhausen AG

Normalauflage: 37 106 Ex.

Grossauflage: 59 000 Ex.
(4 x pro Jahr)

Erscheint neu jeden Mittwoch
Inseratenannahmeschluss:
spätestens Montag, 16 Uhr

Farbdatenlieferung:

spätestens Montag, 14 Uhr

Agendaeinträge:

Freitag der Vorwoche, 11 Uhr

Textbeiträge/Eingesandte:

Donnerstag Vorwoche, 11 Uhr

wospi